



Geldwäsche ist noch immer kein Kavaliersdelikt

Fachverband Finanzdienstleister, 10. Juni 2020

Wichtiger Hinweis zu Beginn

Diese Präsentation stellt einen verkürzten sowie unverbindlichen Überblick bezüglich Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Gewerbeordnung dar. Es handelt sich um

KEINE VOLLSTÄNDIGE UND ABSCHLIESSENDE INFORMATION!

Eine individuelle, unternehmensspezifische Betrachtung sowie die Inanspruchnahme von spezialisierten (Rechts-)Beratern kann durch die Inhalte nicht ersetzt werden. Die Inhalte des Vortrages geben lediglich den Wissensstand des Referenten im Mai 2020 wieder.



**Maßnahmen zur Verhinderung
von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung**

gemäß Gewerbeordnung §§ 365m bis 365z

Unsere Themen im Fokus

Anwendungsbereich

Unternehmensinterne Risikobewertung

Zeitpunkt der Sorgfaltspflichten

Anwendung der Sorgfaltspflichten

Einblick in die Prüfpraxis der Behörden

plus Neuerungen gemäß 5. Geldwäsche-Richtlinie

Apropos 5. Geldwäsche-Richtlinie ...

Nationale Umsetzung bis 10. Januar 2020

Pünktlich erfolgt im FM-GwG ...

... aber noch nicht in der Gewerbeordnung!

Daher basieren sämtliche Informationen „nur“ auf der Regierungsvorlage zur neuen Gewerbeordnung!

Österreich hat aufgrund der Fristversäumnung bereits ein „Aufforderungsschreiben“ der EU-Kommission erhalten.

Kavaliersdelikt, das

unerlaubte [strafbare] Handlung, die von der Gesellschaft als nicht ehrenrührig, als weniger schlimm angesehen wird

(www.duden.de)

Aufsichtsbehörden sind aktiv!

In Wien: Magistratisches Bezirksamt (MA 63)

In den Bundesländern: Bezirkshauptmannschaften

prüfen intensiver als in der Vergangenheit

Auch wegen Kontrolle durch das internationale
Gremium zur Geldwäsche-Prävention FATF
(*Financial Action Task Force on Money Laundering*)



Anwendungsbereich

§ 365m1 Gewerbeordnung

Wer wird in die Pflicht genommen?

Handelsgewerbetreibende und **Versteigerer**
wenn sie Zahlungen von **mindestens 10.000 Euro in bar**
tätigen oder entgegennehmen

Achtung: 10.000 Euro unabhängig davon, ob die Transaktion
in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen
getätigt wird, zwischen denen eine Verbindung besteht!

Wer wird in die Pflicht genommen?

Neuerdings auch **Handelsgewerbetreibende, die mit Kunstwerken handeln oder diese lagern**, wenn sie Zahlungen von **mindestens 10.000 Euro** tätigen oder entgegennehmen

Achtung: keine Einschränkung auf Barzahlungen!

Pragmatischer Lösungsansatz

Schließen **Handelsgewerbetreibende** und **Versteigerer** Zahlungen von **10.000 Euro oder mehr in bar** generell aus, sind sie von den Bestimmungen nicht umfasst.

Falls Sie dies tun: **Dokumentieren Sie das!**
z.B. in Ihren AGBs oder Dienstleistungsverträgen

Gilt E-Geld als Bargeld?

Ja, E-Geld ist dem Bargeld gleichgestellt.

E-Geld: jeder elektronisch gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird (z.B. elektronische Geldbörsen und Prepaid-Karten)

Kreditkarten und Bankomatkarten sind kein E-Geld!

Wer wird in die Pflicht genommen?

Versicherungsvermittler (auch **Vermögensberater**) iZm
Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit
Anlagezweck

Ausgenommen sind (vereinfacht gesagt)
Versicherungsagenten, die keine Gelder (Prämien) von oder
für Kunden entgegen nehmen oder nebegewerblich tätig
sind.

Besonderheit bei Vermögensberatern

Vermögensberater, die auch Erfüllungsgehilfe eines Rechtsträgers (Haftungsdaches) sind, unterliegen parallel den Bestimmungen des **FM-GwG!**

Haftungsdach achtet – als Verpflichteter gegenüber der FMA – auf das Einhalten des FM-GwG, auf das Erfüllen der Pflichten gemäß GewO müssen Vermögensberater **zusätzlich und eigenverantwortlich achten!**

Wer wird in die Pflicht genommen?

Immobilienmakler sowohl im Hinblick auf Käufer und Verkäufer sowie Mieter und Vermieter, wenn sich die **jährliche Miete auf 15.000 Euro oder mehr** beläuft

Neu mit Umsetzung der 5. GW-RL: ... wenn sich die **monatliche Miete auf 10.000 Euro oder mehr** beläuft.

Aus 15.000 Euro Jahresmiete werden also 120.000 Euro!

Wer wird in die Pflicht genommen?

Unternehmensberater, wenn sie bestimmte Tätigkeiten ausüben

Bürodienstleister, wenn sie Geschäftssitz, Verwaltungs- oder Postadresse für juristische Person bereitstellen

Behörde ist Zugang zu gewähren

Alle Verpflichteten haben der Behörde **vor Ort Zugang zu allen relevanten Informationen** iZm Kunden, Produkten und Dienstleistungen zu gewähren.

Grundsätzlich kann die Behörde unangemeldet kommen.
In der Regel kündigt sich die Behörde aber an.


Internes Meldeverfahren

Verpflichtete müssen ein (Art und Größe des Gewerbebetriebes) angemessenes Verfahren einrichten, über das Mitarbeiter Verstöße gegen die Geldwäsche-Bestimmungen **intern und anonym** melden können.

Ruhende Gewerbeberechtigungen

Ist die Gewerbeberechtigung ruhend gestellt, unterliegen Sie **für die Dauer der Ruhendstellung nicht den Geldwäsche-Bestimmungen.**

Erst bei Wiederaufnahme der Gewerbeausübung ist zu prüfen, ob Sie (wieder) in den Anwendungsbereich fallen.



Unternehmensinterne Risikobewertung

§ 365n1 Gewerbeordnung

Interne Risikobewertung ist ein **MUSS!**

Auf der unternehmensinternen Risikobewertung beruhen alle gesetzten & angemessenen Maßnahmen

Ohne Risikobewertung keine vereinfachten Sorgfaltspflichten

Mindestens **jährlich** aktualisieren

Fünf Jahre Aufbewahrungsfrist

Risikobewertung quick & easy

Standardisierte Risikoerhebungsbögen des BMDW
(Gratis-Download über WKO plus Ausfüllhilfe)

Richtige Berufsgruppe wählen!

Achtung: Nach Veröffentlichung der neuen
Gewerbeordnung müssten/sollten auch die
Risikoerhebungsbögen des BMDW
in aktueller Version verfügbar sein!

Risikoerhebungsbogen Unternehmen Art 8 RI

Unternehmensdaten	
Name:	
Standort:	
Name des Vertreters:	
Firmenmäßige Fertigung:	

4. ML-Dir. Art. 8 + Anhang II und III Risikofaktor	Versicherungsvermittler, wenn sie Lebensversicherungen oder andere Produkte mit Anlagezweck vermitteln (Versicherungsagent, Versicherungsmakler, Vermögensberater)	Risiko	Zutreffendes Bitte mit X markieren
1. Standort,	ländliche Gebiete	1	
	Außenbezirke von Städten	2	
	Geschäftsstraßen	3	
	exquisite Lage (zB Innenstadt, Fußgängerzone)	4	
2. Vertriebskanalrisiko	Betrieb mit einem Standort	1	
	Filialnetz vorhanden (mehrere Standorte)	2	

FAQ des Ministeriums

Kann der Risikoerhebungsbogen des BMDW adaptiert werden oder muss er unverändert so verwendet werden?

*Die branchenspezifischen Risikoerhebungsbögen sollen eine **Auslegungshilfe** für Unternehmer darstellen, damit sie ihr Risiko besser einschätzen können. Die Verwendung des Risikobogens **wird empfohlen**, ist jedoch nicht verpflichtend. Daher kann der Risikobogen auch **adaptiert** werden oder auch jede andere zweckmäßige Aufzeichnung genutzt werden.*

FAQ des Ministeriums

Ist der Risikoerhebungsbogen des BMDW als Risikoanalyse ausreichend?

*Ja, das Ausfüllen und Bereithalten des branchenspezifischen Risikoerhebungsbogens des BMDW **ist ausreichend**. Das erforderliche Ausmaß der dahinterstehenden Risikoerhebungsmaßnahmen kann aber **insbesondere mit der Unternehmensgröße variieren**.*

A black and white photograph of a man in a trench coat and hat, with the text 'Kriterien für die Risikobewertung' overlaid in the center. The man is wearing a dark, wide-brimmed hat and a trench coat over a collared shirt and a striped tie. The background is dark, and the lighting highlights the textures of the clothing.

Kriterien für die Risikobewertung

Hausverstand!

Standortbezogenes Risiko*

	Risiko
Ländliche Gebiete	1
Außenbezirke von Städten	2
Geschäftsstraßen	3
Exquisite Lage (z.B. Innenstadt, Fußgängerzone)	4

* „**Lage des Unternehmens**“ (laut FAQ des BMDW)

Kundenbezogenes Risiko

Risiko

- Kunden/Firmen aus dem Inland
- Kunden/Firmen aus EU-Raum
- Kunden/Firmen aus Drittländern*
- PEPs/Kunden aus Hochrisikoländern,
mehrheitlich juristische Personen
oder unklare Eigentumsstruktur

1

2

3

4

* alle Nicht-EU-Staaten

Dienstleistungsbezogenes Risiko

Risiko

Jeweils mit Jahresprämie unter 1.000 €:

ausschließlich klassische Lebensversicherung

1

51%-99% klassische Lebensversicherung

2

25%-50% klassische Lebensversicherung

3

unter 25% klassische Lebensversicherung

4

§ 365m1: „**Lebensversicherungen (...) mit Anlagezweck**“

Dienstleistungsbezogenes Risiko

Risiko

Jeweils Mietverträge mit Jahresmiete von:

nie über 10.000 €

unter 20% Jahresumsatz mit 10.000 €-20.000 €

über 20% Jahresumsatz mit 10.000 €-20.000 €

über 20% Jahresumsatz mit über 20.000 €

1

2

3

4

Achtung: Beträge beziehen sich auf alten Schwellenwert!

Dienstleistungsbezogenes Risiko

Risiko

Jeweils Mietverträge mit **Monatsmiete** von:

nie über **6.666 €**

unter 20% Jahresumsatz mit **6.666 €-13.333 €**

über 20% Jahresumsatz mit **6.666 €-13.333 €**

über 20% Jahresumsatz mit über **13.333 €**

1

2

3

4

Nur falls das BMDW die Schwellenwerte 1:1 umrechnet!

Sonstiges Risiko, verbale Beurteilung

Summe		0	0
Durchschnitt (Summe markierter Zahlen in risk - Spalte/Anzahl markierter Zahlen in Risiko - Spalte) - bei jedem Risikofaktor ist mindestens eine Zahl zu		#DIV/0!	Durchschnitt berechnet sich nach Eingabe der "X" automatisch
5. sonstiges Risiko, verbale Beurteilung	<p>Der Verpflichtete betreut am (Gewerbe-) Standort mit 3 angestellten Mitarbeitern mehrheitlich Privatkunden, die sowohl persönlich als auch langjährig bekannt sind und ihren Wohnsitz im regionalen Umfeld, jedenfalls im Inland, haben. Unter den Kunden befinden sich derzeit keine politisch exponierten Personen. Sämtliche Mitarbeiter sind geschult. Das Gesamtrisiko des Unternehmens ist daher aktuell als gering einzustufen.</p>		

Das Ergebnis der Risikobewertung

Ergebnis unter 2: geringeres Risiko

Ergebnis von 2 bis 3: mittleres Risiko

Ergebnis ab 3: höheres Risiko

(gemäß Ausfüllhilfe, die sehr unverbindlich bleibt)

Nur ein **Ergebnis unter 2 = Indiz für geringes Risiko** rechtfertigt das Anwenden von **vereinfachten Sorgfaltspflichten**.

Risikobewertung quick & easy

Sämtliche Vorlagen sind nur **Auslegungshilfen** und können bzw. müssen angepasst & individualisiert werden

Schriftlich erstellen (Papier oder elektronisch)

Datieren und **firmenmäßig zeichnen**

Aktualisieren: **jährlich und ggf. anlassbezogen**
(mit neuem Datum ablegen/abspeichern)

Fünf Jahre aufbewahren

(Achtung: FM-GwG verlangt 10 Jahre)

Angemessene Maßnahmen festlegen

Feststellen & überprüfen der Identität

(Kunde, wirtschaftlicher Eigentümer, Vertreter)

Feststellen des **PEP-Status**

KYC-Informationen einholen

Plausibilisierung des individuellen Geschäftsfalles

Ggf. **Herkunftsnachweis** der Vermögenswerte verlangen

Regelmäßige Aus- und Weiterbildung

inkl. **Schulung der Mitarbeiter**



Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 3650 Gewerbeordnung

Zeitpunkt der Anwendung

Bei/**Vor Begründung der Geschäftsbeziehung***

Bei gelegentlichen **Transaktionen ab 15.000 Euro**

Bei **Transaktionen ab 10.000 Euro in bar**

Bei **Verdacht auf terroristische Aktivitäten**

Bei **Zweifel an der Echtheit von
Kundenidentifikationsdaten**

***Geschäftsbeziehungen zu Kunden iZm mit Gewerbe!**

Ausnahme (§ 365q)

Überprüfung der Kundenidentität erst **während der Begründung** der Geschäftsbeziehung, wenn **dies notwendig ist**, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen und ein **geringes Risiko** der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht.

Identifikation **möglichst bald** nach dem ersten Kontakt abschließen



Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

§ 365p Gewerbeordnung

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Feststellen und überprüfen der **Kundenidentität**

Feststellen und Überprüfen der
Identität des wirtschaftlichen Eigentümers

Bewerten von **Art und Zweck** der Geschäftsbeziehung

Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Aktualisierung von Dokumenten und Informationen

Feststellen des **PEP-Status**

WiEReG-Auszug bei Firmenkunden

Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person **Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer einholen**

Zumindest ein so genannter **erweiterter Auszug**

Kosten bei Einzelverrechnung: **3,60 Euro**

Letztendlich müssen Sie davon überzeugt sein, die (natürlichen) wirtschaftlichen Eigentümer zu kennen!

Ausführung durch Dritte

Mit Umsetzung der 5. GW-RL kann beim Erfüllen folgender Sorgfaltspflichten auf Dritte zurückgegriffen werden:

Feststellen und überprüfen der Kundenidentität sowie der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers

Bewerten von Art und Zweck der Geschäftsbeziehung

Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Ausführung durch Dritte

Kredit- und Finanzinstitute

Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater

Notare und andere selbständige Angehörige
von rechtsberatenden Berufen (Rechtsanwälte)

Versicherungsvermittler mit Sitz im Inland

Achtung: endgültige Verantwortung für das Erfüllen der
Sorgfaltspflichten verbleibt beim Gewerbetreibenden!

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Verstärkte Sorgfaltspflichten sind immer **zusätzlich** zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten anzuwenden

Heißt im Umkehrschluss: **Keine vereinfachten Sorgfaltspflichten = keine verstärkten Sorgfaltspflichten**

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Kunde oder wirtschaftlicher Eigentümer sind PEP

Zustimmung der Führungsebene erforderlich
(für Begründung und Fortsetzung der Geschäftsbeziehung)

Herkunftsnachweis der finanziellen Mittel

Verstärkte fortlaufende Überwachung

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Transaktion ist besonders **komplex oder groß**, läuft **ungewöhnlich** ab oder erfolgt offensichtlich **ohne wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck**

Risikobewertung ergibt **höheres Risiko**

Geschäftsbeziehung hat Bezug zu **Drittländern mit hohem Risiko**

Drittländer mit hohem Risiko

5. GW-RL rückt Drittländer mit hohem Risiko in den Fokus

Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Irak,
Demokratische Volksrepublik Laos, Syrien,
Uganda, Vanuatu, Jemen

Iran

Demokratische Volksrepublik Korea („Nordkorea“)

Achtung: neue Liste ab 1. Oktober 2020

Drittländer mit hohem Risiko

Einholung **zusätzlicher Informationen** über **Kunden und wirtschaftliche Eigentümer** sowie angestrebte **Art der Geschäftsbeziehung**

Informationen über **Herkunft der Mittel** und **Gründe** für die geplanten Transaktionen

Zustimmung der Führungsebene

Verstärkte Überwachung durch häufigere und zeitlich besser geplante Kontrollen

Bestandskunden

Sorgfaltspflichten sind nicht nur auf neue Kunden,
sondern **zu geeigneter Zeit**
auch **auf bestehende Kundschaft anzuwenden.**

PEP-Status

Kunden mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko

WiEReG-Auszug bei „Firmenkunden“

Folgen der Nichterfüllung

Können die Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, darf:
keine Transaktion über ein Bankkonto abgewickelt werden

keine Geschäftsbeziehung begründet werden

keine Transaktion abgewickelt werden

ist die Geschäftsbeziehung zu beenden

Eventuell **Verdachtsmeldung** erwägen

Wissensdatenbank des FV FDL

Komprimierte Info zum Thema Geldwäsche-Prävention
für alle Mitglieder der Fachverbands Finanzdienstleister

www.wko.at/wissensdatenbank

oder

www.wko.at/wdb



Prüfpraxis der Behörden

Bitte beachten Sie!

Die folgenden Information basieren auf informellen Gesprächen mit Mitarbeitern von Gewerbeaufsichtsbehörden im Rahmen von Tagungen und Workshops sowie Erfahrungsberichten von Finanzdienstleistern, die von den Gewerbeaufsichtsbehörden vor Ort geprüft wurden. Es handelt sich daher um

REIN INFORMELLE UND UNVERBINDLICHE INFORMATIONEN!

Gewerbeaufsichtsbehörden

In Wien: **Magistratisches Bezirksamt** (MA63)

In den Bundesländern: **Bezirkshauptmannschaften**

Kündigen sich grundsätzlich (schriftlich) an
(außer bei Handelsgewerbetreibenden)

Prüfen auf Basis der **Risikoerhebungsbögen des BMDW**

Gewerbeaufsichtsbehörden

Behörde muss gemäß § 365v **umfassende und nachhaltige Überprüfungsmaßnahmen** setzen
insbesondere durch **Überprüfungen vor Ort** hinsichtlich der
Einhaltung der Bestimmungen
selbst wenn **keine allgemeinen Hinweise auf Gesetzesübertretungen** vorliegen

Vorgehensweise der Behörden

Einfordern der **aktuellen internen Risikobewertung**
(Risikoerhebungsbogen des BMDW)

Reihung nach Gesamt-Risikokennzahlen

Stichprobenartige Vorort-Kontrolle

i.d.R. nach vorheriger Terminvereinbarung

Auch Negativmeldungen können geprüft werden.

Ablauf einer Vorort-Prüfung

Besprechung der internen Risikobewertung

Erfragen grundsätzlicher **Kenntnisse** hinsichtlich
Maßnahmen zur Geldwäsche-Prävention

Stichprobenartige Einsicht in Geschäftsfälle/Kundenakten
(Einsicht in PEP-Fragebogen, Ausweiskopien, usw.)

Eventuell auch **Befragung von Mitarbeitern**

Ggf. Einsicht in **Verdachtsmeldungen**

Ablauf einer Vorort-Prüfung

Sie haben der Behörde **Zugang zu gewähren!**
(legen Sie gewünschte Dokumente vor, nicht generell alle)

Haben Sie **Verständnis** für die Behörde!
(Prüfen ist deren Pflicht)

Je nach Schwere eines Verstoßes kann die Behörde auch
Nachfristen für das Beheben von Mängeln setzen
(Nachkontrolle!)

Geldbußen i.d.R. nur letztes Mittel

A black and white photograph of a man in a trench coat and hat, with the text 'Was ist konkret zu tun?' overlaid in the center. The man is wearing a dark, wide-brimmed hat and a trench coat over a collared shirt and a striped tie. The background is dark, and the lighting is dramatic, highlighting the textures of the clothing.

Was ist konkret zu tun?

1 Risikobewertung durchführen

Schriftlich dokumentieren, fünf Jahre aufbewahren

2 Angemessene Maßnahmen festlegen

Kundenidentifizierung, KYC, PEP-Prüfung, Schulung, usw.

3 Sorgfaltspflichten anwenden

Kundenidentifizierung, PEP-Status erheben, usw.

4 Ggf. verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden

Bei PEPs, Kunden mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko, bei erhöhtem Risiko, usw.

5 Sorgfaltspflichten auf bestehende Kundschaft anwenden

z.B. WiEReG-Auszug einholen

6 Dokumente aktuell halten

Ausweiskopien, KYC-Daten, usw.

7 Verfahren für Verdachtsmeldungen

Bereiten Sie sich auf mögliche Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle vor (goAML)

8 Archivieren von Dokumenten

Bereiten Sie sich auf mögliche Anfragen der Behörde oder der Geldwäschemeldestelle vor

9 Maßnahmen überprüfen

z.B., wenn Sie neue Kundengruppen gewinnen oder Ihre Geschäftsfelder erweitern

10 Mitarbeiter schulen

Relevante Mitarbeiter müssen die Grundbegriffe kennen und fortlaufend geschult werden



**Geldwäsche ist noch immer
kein Kavaliersdelikt**

Von Unternehmern für Unternehmer

Geldwäsche ist
noch immer
kein Kavaliersdelikt

Geldwäsche-Prävention für Gewerbetreibende
Leitfaden für das praxisnahe Umsetzen

Andreas Dolezal & Matthias Aichinger

Das Buch zum Vortrag!

288 Seiten Geldwäsche-Prävention
gemäß **neuer** Gewerbeordnung
aus der Praxis für die Praxis

Softcover **39,99 Euro** inkl. MWSt.

Von Unternehmern für Unternehmer

Geldwäsche ist
noch immer
kein Kavaliersdelikt

Geldwäsche-Prävention für Gewerbetreibende
Leitfaden für das praxisnahe Umsetzen

Andreas Dolezal & Matthias Aichinger

Plus:

- Neue Entwicklungen
- **Tipps & Tricks** für die interne Risikobewertung
- Korrektes Identifizieren
- Noch mehr Einblick in die **Prüfpraxis der Behörden**
- Mögliche Verdachtsmomente
- Schulung von Mitarbeitern

Von Unternehmern für Unternehmer



Geldwäsche ist
noch immer
kein Kaval

Geldwäsche-Prä
Leitfaden für
Andreas D



Direkt beim Autor (vor-)bestellen!

Softcover **39,99 Euro** inkl. MW/St.

Gerne mit persönlicher Widmung

Gratis-Versand in Österreich

Als kleines Dankeschön ein Gratis-
Exemplar von **Passwort „123456“**

Bestellung & individuelle Beratung



Ing. Andreas Dolezal

consulting@andreasdolezal.at

www.andreasdolezal.at



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Ing. Andreas Dolezal

consulting@andreasdolezal.at

www.andreasdolezal.at





**Geldwäsche ist noch immer
kein Kavaliersdelikt**

Disclaimer

Diese Präsentation stellt einen verkürzten sowie unverbindlichen Überblick bezüglich Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Gewerbeordnung dar. Es handelt sich um

KEINE VOLLSTÄNDIGE UND ABSCHLIESSENDE INFORMATION!

Eine individuelle, unternehmensspezifische Betrachtung sowie die Inanspruchnahme von spezialisierten (Rechts-)Beratern kann durch die Inhalte nicht ersetzt werden. Die Inhalte des Vortrages geben lediglich den Wissensstand des Referenten im Mai 2020 wieder.